

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach
für das Haushaltsjahr 2026
vom 27. Februar 2026**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	19.625.121,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.625.121,00 €
das Jahresergebnis auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	823.059,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	592.287,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.968.300,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.376.013,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.648.250,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 €
verzinsten Kredite auf	4.648.250,00 €
zusammen auf	4.648.250,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 4.395.000 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 4.395.000 €.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 7.700.000 €.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt

a) Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	auf
Betriebszweig Wasserwerk	2.059.000,00 €
Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtung	3.319.000,00 €
Betriebszweig Bäderbetrieb	0,00 €
zusammen	5.378.000,00 €

b) Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

	auf
Betriebszweig Wasserwerk	1.350.000,00 €
Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtung	2.800.000,00 €
Betriebszweig Bäderbetrieb	1.500.000,00 €
zusammen	5.650.000,00 €

c) Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 6 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf 28,64 v.H. festgesetzt.

§ 7 Grundschulumlage

Neben der Verbandsgemeindeumlage wird von den Ortsgemeinden (außer Breitscheid und Melsbach) folgende Sonderumlage erhoben:

Sonderumlage für die Grundschulen Anhausen, Niederbreitbach, Rengsdorf, Straßenhaus und Waldbreitbach.

Der Umlagesatz für die Sonderumlage (Grundschulumlage) wird auf 6,30 v. H. festgesetzt.

§ 8 Entgelte

Einrichtungen Wasser/Abwasser

Die **laufenden Entgelte (Benutzungsgebühr und wiederkehrende Beiträge)** und die **einmaligen Entgelte (einmalige Beiträge für die Straßenleitungen einschließlich eines Anschlusses im öffentlichen Verkehrsraum je beitragspflichtiges Grundstück)** für Einrichtungen der Verbandsgemeinde werden nach § 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) wie folgt festgesetzt:

Entgelte für die Wasserversorgung (zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer)

*) Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach vom 29.11.2022

	Entgeltsart	Entgeltsatz	Maßstabs- einheit	Hinweis auf Entgeltsatzung*) Wasserversorgung
1.)	Einmaliger Beitrag	2,82 €	qm	§ 2
2.)	Wiederkehrender Beitrag	0,11 €	qm	§ 12
3.)	Benutzungsgebühr	2,37 €	cbm	§ 17

Entgelte für die Abwasserbeseitigung

*) Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach vom 29.11.2022

	Entgeltsart	Entgeltsatz	Maßstabs- einheit	Hinweis auf Entgeltsatzung*) Abwasserbeseitigung
1.)	Einmaliger Beitrag			
1.1)	Schmutzwasser	5,34 €	qm	§ 2
1.2)	Niederschlagswasser	19,11 €		
2.)	Wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser	0,43 €	qm	§ 13
3.)	Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser	2,11 €	cbm	§ 18
4.)	Wiederkehrender Beitrag für das Schmutzwasser	0,11 €	qm	§ 13
5.)	Gebühr für Fäkalschlambeseitigung	38,78 €	cbm	§ 22

Aufwendungsersatz Wasserversorgung

Nach § 24 der Entgeltsatzung Wasserversorgung werden als Aufwendungsersatz festgesetzt:

Kautions für Standrohr:	200,00 €
täglicher Auslagenersatz für Standrohr:	1. Tag 8,00 €
	jeder weitere Tag 1,00 €

Zu allen vorstehend festgelegten Aufwendungsersatzes, die der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen.

§ 9 Anteile Straßenentwässerung

Die von den Ortsgemeinden als Träger der Straßenbaulast für gemeindliche Verkehrsanlagen zu zahlenden **Anteile für die Straßenentwässerung** (§§ 8 Abs. 4 und 9 Abs. 4 KAG sowie § 1 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 Satz 3 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) werden wie folgt festgesetzt:

1. Investitionsanteil auf **37,24 €** je qm entwässerte Verkehrsfläche
2. laufender Kostenanteil auf **0,62 €** je qm entwässerte Verkehrsfläche

§ 10 Vergnügungssteuer

Zur Erhebung von **Vergnügungssteuer** werden die entsprechenden Besteuerungssätze wie folgt festgesetzt:

Besteuerung nach dem Eintritt (§ 5 Vergnügungssteuersatzung)

auf **13 v.H.** des Eintrittspreises oder Entgelts

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes (§ 6 Vergnügungssteuersatzung)

auf **0,20 €** je Veranstaltungstag und angefangene zehn qm

Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen,

auf **0,10 €** je Veranstaltungstag und angefangene zehn qm

Veranstaltungsfläche bei Veranstaltungen im Freien

Besteuerung nach der Anzahl der Geräte (§ 7 Vergnügungssteuersatzung)

auf **20,00 €** je angefangenen Kalendermonats für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen,

auf **10,00 €** je angefangenen Kalendermonats für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten,

auf **200,00 €** je angefangenen Kalendermonats für das Halten eines Gerätes, mit dem sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

Besteuerung nach dem Einspielergebnis (§ 8 Vergnügungssteuersatzung)

auf **10 v.H.** des Einspielergebnisses für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat in Spielhallen, **mindestens jedoch 60,00 €**,

auf **10 v.H.** des Einspielergebnisses für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat in Gaststätten, **mindestens jedoch 30,00 €**

Besteuerung von Prostitution (§ 9 Vergnügungssteuersatzung)

auf **10,00 €** je Veranstaltungstag und Prostituierte

Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 10 Vergnügungssteuersatzung)

auf **15 v.H.**

§ 11 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2024 betrug	27.528.077,73 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	28.144.422,73 €
und zum 31.12.2026	28.144.422,73 €

§ 12 Über/ Außerplanmäßige Aufwendungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall nunmehr **25.000,00 €** überschritten sind.

§ 13 Investitionsgrenze

Investitionen oberhalb der Grenze von nunmehr **20.000,00 €** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 14 Altersteilzeit

Die Bewilligung für **Altersteilzeit von Beamten und Beamtinnen** wird in Null Fällen zugelassen.
Die Bewilligung für **Altersteilzeit von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen** wird Null Fällen zugelassen.

Rengsdorf, den 27.02.2026

Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach

gez. Fischer

(Fischer, Bürgermeister)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 4.648.250,- € genehmigt.
2. Die unter § 3 der Haushaltssatzung aufgeführte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 4.395.000,- € genehmigt.
3. Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 7.700.000,- € genehmigt.
Der unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der zu verzinsenden Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Sondervermögen wird für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 5.378.000,- € genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom

02. März 2026 bis 10. März 2026

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach, Westerwaldstraße 32-34, Zimmer 26, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rengsdorf, 27.02.2026

Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach

gez. Fischer

(Fischer, Bürgermeister)